

Schmitten, 11. April 2023

Gemeinde Schmitten
Landwasserstrasse 50 A
7493 Schmitten
Tel. 081/ 404 10 66
Fax 081/ 404 10 64
info@schmitten-gr.ch
gde.schmitten@bluewin.ch
www.schmitten-gr.ch

Zaunpflicht

Jeder Eigentümer von Grundstücken, die an Weiden, welche im Eigentum der Gemeinde sind oder an öffentliche Viehtriebwege grenzen, unterliegen der Zaunpflicht (Art. 10 Alp-, Weide- und Flurgesetz der Gemeinde Schmitten).

Die Zaunpflicht beinhaltet ein zweckmässiges Erstellen und Unterhalten der Zäune und Zaundurchgänge (Gatter, Legen etc.).

Die Nichtbefolgung der Zaunpflicht kann gebüsst werden und die Gemeinde kann auf Kosten des Pflichtigen den Zaun erstellen.

Der öffentliche Wald ist von dieser Zaunpflicht ausgenommen.

Die Zäune und Zaundurchgänge im Rahmen der Zaunpflicht müssen in Dorfnähe jeweils bis zum 1. Mai und diejenigen im Maiensäss- und Alpgebiet jeweils bis zum 1. Juni erstellt sein (Art. 11 Alp-, Weide- und Flurgesetz).

Werden Zäune und Mauern entlang von Kommunalstrassen oder Feld- und Flurwegen zur Abgrenzung von Privatgütern oder Gärten erstellt, so müssen diese einen Abstand von mindestens 50 cm einhalten (Art. 12 Alp-, Weide- und Flurgesetz). Die ungehinderte Durchfahrt muss in jedem Fall möglich sein.

DER GEMEINDEVORSTAND